

# Beamtengesetzbuch

Vereinigte Staaten von Schrempfingen

Christoph-Schrempf-Gymnasium Besigheim

## **Inhalt**

§1 Allgemeines.....	Seite 1
§2 Personenfeststellung und Streifendienst.....	Seite 1
§3 Wirtschaftskontrolldienst.....	Seite 2
§4 Zentrallager.....	Seite 2
§5 Arbeitsamt.....	Seite 2
§6 Finanzamt.....	Seite 2
§7 Grenzposten.....	Seite 3
§8 Standesamt.....	Seite 3
§9 Sanitätsdienst.....	Seite 3
§10 Reinigungs- und Entsorgungsdienst.....	Seite 3
§11 Amtsmissbrauch.....	Seite 3

### **§1 Allgemeines**

- (1) Polizei-, Zoll-, Sanitäts-, Reinigungs- und Standesbeamte sind dem Innenminister unterstellt. Wirtschaftskontrolldienst, Arbeitsamt und Zentrallager unterstehen dem Wirtschaftsminister. Die Staatsbank und Finanzbeamte unterstehen dem Finanzminister. Die Beamten müssen den Beschlüssen des Parlaments und der Regierung Folge leisten.
- (2) Beamte können im Rahmen ihrer Fähigkeit auch zu anderen Tätigkeiten herangezogen werden.
- (3) Beamten ist es nicht gestattet, einer weiteren beruflichen Tätigkeit nachzugehen.
- (4) Jeder Beamte ist verpflichtet, sich an die von seinem jeweiligen Ministerium erstellten Dienstplan zu halten. Die Dienstpläne für den ersten Staatstag können auch vom Organisationsteam erstellt werden.
- (5) Die Dienstpläne der Richter werden vom Innenministerium erstellt.
- (6) Wenn eine Dienstkleidung vorhanden ist, muss diese während des Dienstes von den Beamten getragen werden.
- (7) Ordnungskräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamte der Polizei, des Zolls und des Wirtschaftskontrolldienstes.
- (8) Jeder Beamte ist verpflichtet rechtswidrige Aktionen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu verhindern.
- (9) Während des Dienstes dürfen Beamten sich und ihre Kollegen nicht fahrlässig in Gefahr bringen.
- (10) Beamte, die sich nachweislich einer Straftat schuldig machen, werden mit sofortiger Wirkung entlassen.

### **§2 Personenfeststellung und Streifendienst**

- (1) Zur Feststellung der Identität einer Person ist es Ordnungskräften gestattet, das Aushändigen von Ausweispapieren zu verlangen und den Betroffenen bis zu dessen Überprüfung festzuhalten. Kann sich der Betroffene nicht ausweisen, so ist es den Ordnungskräften gestattet, die Person auf die Dienststelle zu bringen.
- (2) Der Streifendienst patrouilliert auf dem Staatsgebiet, solange er keine andere Aufgabe zugewiesen bekommt.
- (3) Bei Verdacht auf Gesetzesbrüche können Ordnungsbeamte Razzien durchführen. Hierbei müssen die Personalien jedes Anwesenden festgestellt werden.

### **§3 Wirtschaftskontrolldienst**

- (1) Der Wirtschaftskontrolldienst (WKD) ist zu jedem Zeitpunkt berechtigt, Wirtschaftsbetrieb zu überprüfen. Die Betriebe werden dabei stichprobenartig ausgewählt.
- (2) Die Beamten des Wirtschaftskontrolldienstes prüfen Betriebe, in denen mit Lebensmitteln gehandelt wird, auf hygienische Zustände. Könnten durch mangelnde hygienische Zustände gesundheitliche Gefahren für die Bürgerschaft entstehen, darf der WKD einen Betrieb zwangsweise schließen bis der Mangel behoben ist.
- (3) Betriebsleiter müssen dem WKD Einsicht in ihre Buchhaltung gewähren. Sollten die Beamten bei der Prüfung der Buchhaltung feststellen, dass Steuern hinterzogen wurden, müssen weitere Ermittlungen gegen den Betriebsleiter eröffnet werden.
- (4) Scheint ein Betriebsleiter mit seinen Aufgaben überfordert zu sein, wird ihm ein WKD-Beamter zugeteilt, um ihn bei der Geschäftsführung zu unterstützen.

### **§4 Zentrallager**

- (1) Der Einkauf von Waren beim Zentrallager ist nur den Betriebsleitern und deren Stellvertretern gestattet.
- (2) Das Zentrallager muss Waren möglichst günstig einführen und diese für den Einkaufspreis an die Betriebe abgeben. Sollte eine Ware, die für die Herstellung eines Endverbraucherproduktes benötigt wird, auf dem Staatsgebiet hergestellt werden, so muss das Zentrallager dieses Produkt anderen vorziehen.
- (3) Die Bezahlung beim Zentrallager ist nur in Staatswährung möglich.
- (4) Falls ein Betrieb auf Ware eines bestimmten Herstellers besteht, muss dies angegeben werden. Gegebenenfalls muss der Betrieb die Ware selbst einführen.
- (5) Das Zentrallager sorgt für eine umstandsentsprechende, kühle Lagerung, bis zur Abholung durch den Betriebsleiter.
- (6) Für die Beschaffung von Gütern, die durch eine Sondereinfuhrgenehmigung beschafft werden dürfen, ist der Betrieb selbst verantwortlich.

### **§5 Arbeitsamt**

- (1) Aufgabe des Arbeitsamtes ist es Arbeitsplätze zu vermitteln. Freie Stellen und Stellengesuche müssen immer dem Arbeitsamt gemeldet werden.
- (2) Das Arbeitsamt ist für die Betreuung strukturschwacher Betriebe zuständig.

### **§6 Finanzamt**

- (1) Das Finanzamt ist während der Staatstage für die Einnahmen durch die Steuergelder und für deren Verwaltung zuständig. Es hilft bei der Erstellung des Haushalts und überprüft Betriebe auf die Einhaltung der Finanzgesetze, wenn diese Ermittlung vom Wirtschaftskontrolldienst gewünscht wurde.
- (2) Das Finanzamt arbeitet eng mit der Staatsbank zusammen und sorgt für die Abbuchung der richtigen Steuersätze von den Betriebskonten.
- (3) Wenn während den Projekttagen ein Arbeitsvertrag aufgelöst oder neu geschlossen wird, muss dies dem Finanzamt gemeldet werden.

## **§7 Grenzposten**

- (1) Grenzübergänge müssen während der Öffnungszeiten des Projekts besetzt sein.
- (2) Grenzbeamte dürfen, bevor sie den Zutritt zum Staat zulassen, das Vorzeigen eines gültigen Ausweises bzw. eines gültigen Visums verlangen.
- (3) Ausländische Gäste können an den Grenzposten ein kostenpflichtiges Visum beantragen, um Zutritt zum Staat zu erhalten.
- (4) Die Grenzbeamten haben das Recht Personen den Auslass zu verweigern, wenn sie polizeilich oder gerichtlich gesucht werden.
- (5) Bei Verdacht ist es den Grenzbeamten gestattet Taschen von Personen auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen bevor der Einlass gewährt wird.

## **§8 Standesamt**

- (1) Standesbeamte dürfen während ihrer Dienstzeit Ehen und eingetragene Freundschaften schließen.
- (2) Ehen, sowie eingetragene Freundschaften, sind zwischen allen Staatsbürgern und Besuchern möglich. Es ist möglich mehrere Ehen und eingetragene Freundschaften zu schließen. Die Steuervergünstigung für Ehepartner nach FinGB §3 Art. 1 Abs. 1 kann pro Person nur einmal beantragt werden.
- (3) Für die Eheschließung oder das Eintragen einer Freundschaft wird ein Unkostenbeitrag von 100 Besi (B) erhoben.

## **§9 Sanitätsdienst**

- (1) Sanitäter sind verpflichtet, jedem nach ihrem vollen Wissensstand Hilfe zu leisten. Dabei hat die Ersthilfe Vorrang vor allen anderen staatlichen Handlungen. Bei Bedarf müssen außerdem der Notruf, sowie die Angehörigen des Betroffenen verständigt werden.

## **§10 Reinigungs- und Entsorgungsdienst**

- (1) Um das Staatsgebiet sauber zu halten, wird die Entsorgung von Abfällen zu den dafür vorgesehenen Großmülltonnen sowie die Reinigung öffentlicher Plätze durch einen staatlichen Reinigungsdienst übernommen.

## **§11 Amtsmissbrauch**

- (1) Beamte, die ihre Funktion zu ihrem eigenen Vorteil missbrauchen, müssen mit sofortiger Wirkung vom Dienst befreit werden. Außerdem kann durch das Gericht eine Geldstrafe nach StGB §7 Abs. 2 ausgesprochen werden.

Bei Personenbeschreibungen bezieht sich die männliche Form immer auf beide Geschlechter.

Änderungen vorbehalten. © SMV CSGB